

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)

vom 18. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2024)

zum Thema:

Schutz der Pressefreiheit in Berlin

und **Antwort** vom 7. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2024)

Frau Abgeordnete Gollaleh Ahmadi (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19513

vom 18. Juni 2024

über Schutz der Pressefreiheit in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit wurden seit 2023 Anzeigen von Seiten der Pressevertreter*innen im Rahmen der Teilnahme an Versammlungen erstattet? Bitte um Untergliederung nach Jahr, Abriss des Sachverhalts sowie einschlägigen Deliktatsbestand.
2. Inwieweit wurden seit 2023 Ermittlungsverfahren von Seiten der Pressevertreter*innen im Rahmen der Teilnahme an Versammlungen eingeleitet? Bitte um Untergliederung nach Jahr, Abriss des Sachverhalts sowie einschlägigen Deliktatsbestand.

Zu 1. und 2.:

Daten im Sinne der Fragestellungen sind seitens der Polizei Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

3. Inwieweit kam es unter den in Frage 2 eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu Verurteilungen? Bitte um Untergliederung nach Jahr, Abriss des Sachverhalts sowie einschlägigen Deliktatsbestand.
4. Inwieweit kam es unter den in Frage 2 eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu Verfahrenseinstellungen? Bitte um Untergliederung nach Jahr, einschlägigen (Presse-) Delikten sowie einschlägiger Rechtsgrundlage für die Verfahrenseinstellung.

Zu 3. und 4.:

Die erbetenen Daten werden im Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft statistisch nicht gesondert erfasst. Darüber hinaus werden in der Nebenverfahrensklasse „PRF“ nicht nur Verfahren gegen Pressevertreterinnen und Pressevertreter, sondern auch Verfahren gegen Dritte berücksichtigt, die über ein Pressemedium eine Straftat begangen haben.

5. Inwieweit kam es seit 2023 zu erkenntlich politisch motivierten Angriffen auf Pressevertreter*innen in Berlin? Bitte um Untergliederung nach Jahr, Abriss des Sachverhalts sowie einschlägigen Deliktatsbestand.

Zu 5.:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatezeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen – gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil – einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Für die Beantwortung der Frage werden die Fälle als Grundlage genommen, zu denen geschädigte Personen erfasst und denen das Unterthemenfeld „gegen Medien“ zugeordnet wurde. Ob es sich bei der geschädigten Person tatsächlich um Pressevertretende handelt, lässt sich im automatisierten Verfahren nicht erheben, da zu diesem Personenkreis keine Angaben zur ausgeübten Tätigkeit erfasst werden.

Mit Stand vom 25. Juni 2024 konnten für das laufende Jahr noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fallzahlen für 2024 nicht das gesamte Fallaufkommen darstellen, das sich im angefragten Zeitraum ereignete. Daten im Sinne der Fragestellung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Insgesamt wurden im erfragten Zeitraum 13 Fälle erfasst.

Fallaufkommen gegen Pressevertretende seit 2023

Jahr	Zähldelikt	Kurz Sachverhalt
2023	§ 241 Strafgesetzbuch (StGB)	Bedrohung
2023	§ 223 StGB	körperliche Auseinandersetzung
2023	§ 223 StGB	körperliche Auseinandersetzung
2023	§ 224 StGB	körperliche Auseinandersetzung
2023	§ 185 StGB	Beleidigung
2023	§ 241 StGB	Bedrohung
2023	§ 201 StGB	Mitschnitt einer polizeilichen Maßnahme
2023	§ 223 StGB	körperliche Auseinandersetzung
2024	§ 185 StGB	Beleidigung
2024	§ 223 StGB	körperliche Auseinandersetzung
2024	§ 224 StGB	körperliche Auseinandersetzung
2024	§ 249 StGB	Raub und Sachbeschädigung
2024	§ 185 StGB	Beleidigung

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 25. Juni 2024

6. Inwieweit wurden Ermittlungsverfahren gegen Pressevertreter*innen im Rahmen der Teilnahme an Versammlungen seit 2023 eingeleitet? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und (Presse-) Delikten, kurzen Abriss des Sachverhalts und Einordnung der Pressevertreter*innen nach Funktion, z.B. Redakteur*innen, Verleger*innen.

7. Inwieweit kam es unter den in Frage 6 eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu Verurteilungen von Pressevertreter*innen? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Delikten, kurzen Abriss des Sachverhalts und Einordnung der Pressevertreter*innen nach Funktion, z.B. Redakteur*innen, Verleger*innen.

8. Inwieweit kam es unter den in Frage 6 und 7 eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu Verfahrenseinstellungen? Bitte um Untergliederung nach Jahr, einschlägigen (Presse-) Delikten sowie einschlägiger Rechtsgrundlage für die Verfahrenseinstellung.

Zu 6. bis 8.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1. bis 4. verwiesen.

9. Inwieweit hat sich die Polizeipräsenz auf Versammlungen seit vor dem Beginn der Corona Pandemie 2019 entwickelt? Bitte um Abriss der Entwicklung, zahlenmäßige Polizeipräsenz sowie um Darstellung von Bewertungskriterien anhand derer die Präsenz von Polizist*innen zahlenmäßig geplant wird.

Zu 9.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

Der Einsatz von Polizeikräften zum Schutz von Versammlungen richtet sich nach der zugrundeliegenden Beurteilung der Lage der jeweiligen Polizeiführung. Die Beurteilung der Lage berücksichtigt dabei verschiedenste Parameter wie zum Beispiel die Teilnehmendenzahl, die Versammlungsortlichkeit, den Versammlungsanlass, Erfahrungswerte aus vergleichbaren Versammlungslagen sowie möglicherweise vorhandene Gefährdungserkenntnisse.

10. Inwiefern besteht eine Strategie der Polizei zum Umgang und Schutz mit Vertreter*innen der Presse auf Versammlungen? Bitte um umfangreiche Darstellung ebendieser Strategie.

Zu 10.:

Die Polizei Berlin ist schon aus ihrem Selbstverständnis heraus Garantin der Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Artikel 5 Grundgesetz. Die Wahrung dieses Grundrechts wird unter anderem durch das Berliner Pressegesetz (PresseG BE), die Gewährleistung einer freien Berichterstattung der Medien bei Versammlungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) und polizeiinternen Vorschriften weiter ausgestaltet und gestärkt. Seit Oktober 2022 regelt die „Rahmenkonzeption zum Schutz von Medienvertretenden (VS-NfD)“ der Landespolizeidirektion verbindlich die anlassbezogene Einrichtung von „Medienanlaufstellen“ und „Medienschutzbereichen“. Eine Medienanlaufstelle dient der Betreuung von Medienvertretenden. Sie ermöglicht als Schnittstelle zwischen Pressevertretenden und der Polizei, Anfragen zu bearbeiten und Interviews zum aktuellen Ereignis zu geben. Medienschutzbereiche dienen in erster Linie dem Schutz von Medienschaffenden. Ihre Einrichtung wird bei zu erwartenden Gefährdungen von Medien anlassbezogen in Versammlungslagen umgesetzt. Medienanlaufstellen und Medienschutzbereiche werden durch geschulte Einsatzkräfte betrieben, die das berechtigte Interesse an einer Ereignisnähe der Medien berücksichtigen und gleichzeitig den Schutz jener Medienvertretenden gewährleisten.

Insgesamt hängt die Effektivität dieser Maßnahmen stark von der jeweiligen Situation und der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Medien ab. Daher ist die Polizei Berlin bestrebt, mittels eines kontinuierlichen Dialogs und einer flexiblen Anpassung der Strategie den Schutz von Medienvertretenden und somit der Pressefreiheit auch bei dynamischen und oft unvorhersehbaren Versammlungssituationen zu gewährleisten. Dazu wird die Rahmenkonzeption der Landespolizeidirektion auf Grundlage der anlässlich von Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend aktualisiert, letztmalig im Mai 2024.

11. Wie stellt die Polizei sicher, dass Pressevertreter*innen auch außerhalb gegebener Schutzräume bei Versammlungen ausreichend geschützt sind? Bitte um umfangreiche Darstellung von Schutzmaßnahmen.

Zu 11.:

Die Polizei muss das Spannungsfeld zwischen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Wahrung der Versammlungsfreiheit sorgfältig austarieren. Das bedeutet, dass sowohl der Schutz von Medienvertretenden, auch außerhalb der eingerichteten Medienschutzräume, als auch unbeteiligter Dritter im Kontext einer Versammlung einen wesentlichen Bestandteil der Polizeiarbeit darstellt.

Werden einzelne Konfliktsituationen zwischen Versammlungsteilnehmenden und Medienvertretenden im Versammlungsgeschehen ersichtlich, wird zunächst geprüft, ob polizeiliche Standardmaßnahmen, wie zum Beispiel die Erhöhung der polizeilichen Präsenz im Bereich des Austragungsorts oder der Einsatz von Deeskalationsteams, ausreichend sind, um diese Konflikte durch Kommunikation und Vermittlung zu entschärfen. Durch eine enge Kooperation der Polizei mit der Versammlungsleitung soll zudem ein Einwirken auf

mögliche Aggressoren innerhalb der Versammlung erzielt werden. Bei der Begehung von Gewaltstraftaten, wie z. B. Körperverletzung oder Sachbeschädigung, werden reaktive Maßnahmen wie das Erteilen eines Platzverweises oder die Ingewahrsamnahme des Aggressors eingeleitet. Die Rechtsgrundlagen ergeben sich dabei aus der Strafprozessordnung (StPO) und dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG BE). Wird bei der Betrachtung der Gesamtumstände einer Versammlung ersichtlich, dass Versammlungsteilnehmende bewusst die Distanz zu Medienschaffenden unterschreiten und durch die Verwendung von Gegenständen, wie bspw. Regenschirmen, Tüchern oder Plakaten, den vordergründigen Zweck verfolgen, Pressearbeit zu beeinträchtigen, so werden auch beschränkende Maßnahmen nach § 14 VersFG BE unter Würdigung des konkreten Einzelfalls geprüft. So können z. B. nicht inkriminierte Gegenstände, wie die eben erwähnten, verboten werden, wenn sie darauf abzielen, Pressearbeit zu vereiteln oder andererseits dazu geeignet sind, Dritte zu gefährden.

12. Welche zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz von Pressevertreter*innen auf Versammlungen wurden seit 2023 ergriffen, um die Sicherheit von Pressevertreter*innen zu gewährleisten?

Zu 12.:

In der Vergangenheit wurden vereinzelt Übergriffe auf Medienvertretende im Zusammenhang mit Versammlungen medial thematisiert. Medienschaffende berichteten weiterhin von bewussten Störungen ihrer Pressearbeit. Aus diesem Anlass erfolgten in diesem Jahr umfassende Sensibilisierungsmaßnahmen der eingesetzten Polizeikräfte in Versammlungslagen und fortlaufende Aktualisierungen der Rahmenkonzeption zum Schutz von Medienvertretenden, wie in der Beantwortung der Frage 10 dargestellt.

13. Wie bewertet und rechtfertigt der Senat die Anwendung von Gewalt durch einen Polizeibeamten gegenüber dem Journalisten Ignacio Rosaslanda, der die Räumung des besetzten Instituts der HU dokumentierte, vor allem vor dem Hintergrund, dass ein Video einen vermeintlichen Angriff durch den Reporter per Videoteleskopstange, wie im der Sitzung des Innenausschuss am 03.06.2024 berichtet, nicht belegen lässt?

Zu 13:

Das Strafverfahren zum erfragten Sachverhalt wurde mit einem vorläufigen Ermittlungsstand auf Anforderung an die Staatsanwaltschaft (StA) Berlin abgegeben. Die strafrechtliche Würdigung der Handlungen des Polizeibeamten und gegebenenfalls die Erteilung vertiefender Ermittlungsaufträge wird durch die StA Berlin erfolgen.

Die Ermittlungen in dem benannten Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen weitere Zeugen gehört und Videos ausgewertet werden, so dass eine abschließende Bewertung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft Berlin derzeit nicht vorgenommen werden kann. Zum Schutz der laufenden Ermittlungen können in dem noch sehr frühen Verfahrensstadium keine weiteren Auskünfte zum Stand der Ermittlungen erteilt werden.

14. Inwieweit kam es seit 2023 zu einer Ausspähung von Journalist*innen in Berlin durch ausländische Akteur*innen, z.B. Geheimdienste? Bitte um Angabe des Jahres, Abriss des Sachverhalts, Nennung einschlägiger ausländischer Akteur*innen, Darstellung eingeleiteter Sicherheitsvorkehrungen und Einordnung der betroffenen Pressevertreter*innen nach Funktion. Wenn nicht vorhanden, wie garantiert der Senat die Sicherheit von Journalist*innen innerhalb Berlins?

Zu 14.:

Im erfragten Zeitraum ist in der Datenbank des KPMD-PMK kein Fall im Sinne der Fragestellung registriert.

Darüber hinaus liegen dem Senat keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor. Der Berliner Verfassungsschutz bietet Beratungs- und Sensibilisierungsgespräche auch im Bereich Journalismus bzw. Informationsmedien an.

15. Inwiefern kam es seit 2023 durch die Sicherheitsbehörden zur (Quellen-) Telekommunikationsüberwachung von Pressevertreter*innen in Berlin? Bitte untergliedern nach Quellen-TKÜ und TKÜ, betroffenem Telekommunikationsmittel (z.B. Mobiltelefon, E-Mail Konto), Jahr sowie um Angabe des Grundes der Anordnung unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlage, Dauer der Maßnahme sowie Einordnung der Pressevertreter*innen nach Funktion. Wenn nicht vorhanden, wie sichert der Senat eine rechtmäßige Anwendung der Quellen-TKÜ und TKÜ im Hinblick auf die Pressefreiheit an?

16. Inwiefern wurden seit 2023 Kommunikationsmittel von Dritten (Personen, Gruppen oder Organisationen) abgehört, die mit Pressevertreter*innen kommuniziert haben? Bitte untergliedern nach betroffenen Personen, Quellen-TKÜ und TKÜ, betroffenem Telekommunikationsmittel, Jahr sowie um Angabe des Grundes der Anordnung unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlage sowie Dauer der Maßnahme. Wenn nicht vorhanden, wie sichert der Senat eine rechtmäßige Anwendung der Quellen-TKÜ und TKÜ im Hinblick auf die Pressefreiheit an?

Zu 15. und 16.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Auch bei der Verfassungsschutzbehörde Berlins werden die erfragten Daten statistisch nicht erfasst.

Zur Frage der rechtmäßigen Anwendung im Hinblick auf die Pressefreiheit wird seitens der Polizei Berlin auf die einschlägigen Vorschriften der StPO, des ASOG BE, des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien TTDSG und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) hingewiesen. Die Dienstkräfte der Polizei Berlin sind grundsätzlich verpflichtet, nach dem „Qualitätsstandard über die Bearbeitung von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung und der Verkehrsdatenerhebung“ zu verfahren.

Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) erfolgen grundsätzlich auf richterliche Anordnung und im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft Berlin. Die Bestimmung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erfolgt immer im Einzelfall. Daten, die für die jeweiligen Ermittlungen der Polizei Berlin nicht relevant sind, werden grundsätzlich nicht weiterverarbeitet. Der Kernbereichsschutz wird durch die sachbearbeitenden Dienststellen der Polizei Berlin im Rahmen der TKÜ-Anwendung durch

eine entsprechende Markierung gewährleistet. Im Anschluss erfolgt die Prüfung durch die Justiz. Diese entscheidet, ob die entsprechenden Gesprächsinhalte zu löschen sind oder für weitere Ermittlungen genutzt werden dürfen.

Die Verfassungsschutzbehörde ist zur Überwachung der Telekommunikation nur unter den im Artikel 10-Gesetz (G 10) normierten Voraussetzungen berechtigt. Das Gesetz schreibt dabei insbesondere in § 3b Absatz 2 G 10 den Schutz der Pressearbeit vor. Die Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen von Überwachungsmaßnahmen wird durch die eigens hierfür eingerichtete G 10-Aufsicht sichergestellt. Insbesondere werden die Beschränkungsmaßnahmen der Verfassungsschutzbehörde gemäß § 11 Absatz 1 G 10 unter Aufsicht von Bediensteten vorgenommen, die die Befähigung zum Richteramt haben. Zudem unterliegt die Verfassungsschutzbehörde bei Anordnung und Durchführung einer Überwachungsmaßnahme der fortlaufenden Kontrolle durch die G 10-Kommission, deren Mitglieder durch das Abgeordnetenhaus bestimmt werden.

17. Inwiefern wurden technische oder organisatorische Schutzvorkehrungen zum Schutz der Pressefreiheit und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen von Abhörmaßnahmen im Sinne der Fragen 15 und 16 vorgenommen? Bitte um Darstellung vorgenommener Schutzvorkehrungen bei Untergliederung nach Jahr, betroffenen Personen und Telekommunikationsmittel.

Zu 17.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 15 und 16 verwiesen.

18. Unter Bezugnahme der SchrA Drs. 19/16058 Frage 9: Zu welchem Entschluss kam der Senat bezüglich der Neuanbindung der Bearbeitung von Verstößen gegen das Berliner Pressegesetz, welche bisher bei der Abteilung Staatsschutz des LKA angesiedelt ist/war? (Vgl. SchrA Drs. 19/16058 Frage 9)

Zu 18.:

Die Bearbeitungszuständigkeit von Verstößen gegen das PresseG BE wurde durch die Polizei Berlin geprüft. Im Ergebnis erfolgte im April 2024 eine Zuständigkeitsverlagerung bezüglich der Bearbeitung von Straftaten nach dem PresseG BE von den Abteilungen 5 und 8 des Landeskriminalamts (LKA) Berlin in die dortige Abteilung 3. Ordnungswidrigkeiten nach dem PresseG BE werden weiterhin im Polizeilichen Staatsschutz des LKA Berlin, im Kommissariat 513, bearbeitet.

Berlin, den 07. Juli 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport